

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/583 —**

**Datenaustausch bунdesdeutscher Polizeibehörden und Nachrichtendienste
mit ausländischen Polizeibehörden und Nachrichtendiensten**

1. Die Bundesregierung ver wahrt sich gegen den Versuch, das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), den Bundesnachrichtendienst (BND), den Militärischen Abschirmdienst (MAD) oder das Bundeskriminalamt (BKA) in Vergleich zu setzen mit dem Ministerium für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen DDR.

Die genannten Behörden der Bundesrepublik Deutschland arbeiten auf rechtsstaatlich einwandfreien gesetzlichen Grundlagen. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind gesetzlich klar beschrieben und rechtlich begrenzt.

2. Soweit die Fragen Einzelheiten der Zusammenarbeit deutscher Nachrichtendienste mit befreundeten Nachrichtendiensten betreffen, können sie aus Geheimhaltungsgründen nicht öffentlich beantwortet werden. Die Bundesregierung unterrichtet über Einzelheiten nur die für die Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeiten zuständigen Gremien des Deutschen Bundestages.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen für den Bereich des Bundes wie folgt beantwortet:

In der Presse wurde berichtet, daß das MfS über 100 000 Datensätze von Bürgern/innen an osteuropäische Sicherheitsbehörden weitergereicht hatte. Das dies überhaupt bekanntwerden konnte, betrachten wir als Ausdruck des demokratischen Kampfes der Bürger/innen der ehemaligen DDR. Indes fehlt noch die überaus wichtige Information über den Datenaustausch bundesdeutscher Polizeibehörden und Nachrichtendienste mit anderen ausländischen Polizeibehörden und Nachrichtendiensten.

1. An welche ausländischen Polizeibehörden oder Nachrichtendienste liefern die bundesdeutschen Polizeibehörden und der Verfassungsschutz, der BND und der MAD personenbezogene Daten weiter (bitte eine genaue Aufschlüsselung nach bundesdeutschen Behörden und anderen Staaten sowie deren Behörden)?

Eine genaue Aufschlüsselung kann nicht erfolgen, da darüber keine zentral geführten Aufzeichnungen existieren.

Personenbezogene Daten werden für das BKA nach den zu Frage 7 aufgeführten Rechtsgrundlagen vom Nationalen Zentralbüro (NZB) der IKPO/INTERPOL beim Bundeskriminalamt an das entsprechende NZB des ausländischen Landes übermittelt. Hierbei handelt es sich überwiegend um „internationale Haftbefehle“ und „Aufenthalts-/Vermißtensachen“. Personenbezogene Daten können auch in Erledigung von Anfragen/Ersuchen ausländischer NZB der IKPO übermittelt werden. Für die Nachrichtendienste wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

2. Wie viele personenbezogene Daten wurden in den letzten zehn Jahren von welchen bundesdeutschen Sicherheitsbehörden an welche ausländischen Behörden weitergereicht (bitte aufgeschlüsselt nach bundesdeutschen Behörden und anderen Staaten sowie deren Behörden)?
3. Wie viele personenbezogene Daten haben bundesdeutsche Sicherheitsbehörden in den letzten zehn Jahren von anderen Staaten sowie deren Behörden erhalten (bitte aufgeschlüsselt nach bundesdeutschen Behörden und anderen Staaten sowie deren Behörden)?

Es werden keine einschlägigen Statistiken geführt. Eine Quantifizierung im Sinne der Anfrage wäre nur möglich, wenn die Sicherheitsbehörden sämtlichen Schriftverkehr mit dem Ausland auf die Übermittlung personenbezogener Daten überprüfen und zahlenmäßig erfassen würden, was zu einem unverhältnismäßig bürokratischen Aufwand führen würde.

Für die Nachrichtendienste wird zudem auf die Vorbemerkung verwiesen.

4. In welchen Staaten haben Sicherheitsbehörden der Bundesrepublik Deutschland in den letzten fünfzehn Jahren, mit oder ohne Genehmigung der betreffenden Staaten, wie viele personenbezogene Daten erhoben (bitte genaue Aufschlüsselung nach Behörden, Staaten und Anzahl der personenbezogenen Daten)?

Mit Ausnahme des Bundesnachrichtendienstes sind die betreffenden Sicherheitsbehörden grundsätzlich nur im Geltungsbereich des Grundgesetzes tätig. Eine Sammlung von Informationen im Ausland wird von diesen Behörden von vornherein nur mit Kenntnis und Billigung der jeweils zuständigen Stellen des betreffenden Staates durchgeführt.

Die Frage, in welchen Staaten der BND personenbezogene Daten erhoben hat, betrifft die operative Arbeit dieses Dienstes. Die Bundesregierung nimmt dazu aus Gründen notwendiger Geheimhaltung nur in den dafür vorgesehenen parlamentarischen Gremien Stellung (s. auch Vorbemerkung).

5. Welche ausländischen Polizeibehörden und Nachrichtendienste haben in den letzten fünfzehn Jahren in der Bundesrepublik Deutschland personenbezogene Daten erhoben (bitte genaue Aufschlüsselung nach Staaten, deren Polizeibehörden und Nachrichtendiensten und Jahreszahlen)?

Während MfS, KGB und andere gegnerische Dienste im Rahmen ihrer Spionageaktivitäten eine Vielzahl personenbezogener Daten im Bundesgebiet erhoben haben bzw. erheben, beziehen befreundete ausländische Stellen – wie etwa die Stationierungsstreitkräfte – solche Daten im Rahmen der Zusammenarbeit entsprechend den hierfür einschlägigen gesetzlichen Grundlagen über das BfV bzw. andere deutsche Behörden (s. im übrigen Vorbemerkung).

6. Ist der Bundesregierung bekannt, wie in den einzelnen Staaten und von deren Behörden, an die von bundesdeutschen Behörden personenbezogene Daten weitergereicht werden, der Schutz dieser Daten eingehalten wird? Wann werden diese Daten dort gegebenenfalls gelöscht, werden sie von dort wieder an andere Staaten weitergereicht usw. (bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Staaten)?

Die deutschen Sicherheitsbehörden achten bei der Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche Stellen auf den gebotenen Datenschutz. Sie weisen bei der Übermittlung den Empfänger stets darauf hin, daß die übermittelten Daten nur zu den Zwecken verwendet werden dürfen, zu denen sie ihm übermittelt wurden. Die Sicherheitsbehörden behalten sich vor, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung der Daten zu bitten (vgl. besonders § 19 Abs. 3 Bundesverfassungsschutzgesetz, § 11 Abs. 1 MAD-Gesetz, § 9 Abs. 2 BND-Gesetz).

7. Welche Rechtsgrundlage gibt es für die Weiterreichung von personenbezogenen Daten durch bundesdeutsche Sicherheitsbehörden an Polizeibehörden und Nachrichtendienste in anderen Staaten?

Die Rechtsgrundlagen für die Übermittlung personenbezogener Daten ergeben sich aus einer Vielzahl von Rechtsvorschriften, insbesondere aus:

Bundesdatenschutzgesetz,
BKA-Gesetz,
Bundesverfassungsschutzgesetz,
BND-Gesetz,
MAD-Gesetz,
BGS-Gesetz,

Gesetz über die internationale Rechtshilfe (IRG) i.v.m. RIVAST
Nrn. 123 und 124,

außerdem aus europäischen Übereinkommen zur Rechtshilfe in
Strafsachen und zur Bekämpfung des Terrorismus und anderen
völkerrechtlichen Verträgen.